

B E S C H L U S S

aus der 2. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, 27.03.2014

öffentliche Tagesordnungspunkte

7. **Ortsrecht;** **VL-43/2014**
Satzung zur Erhebung von Entgelt für Leistungen des ambulanten **1. Ergänzung**
Pflegedienstes der Stadt Grünberg

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Birgit Otto, berichtet aus der Sitzung am 24.03.2014 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Beschluss:

Der nachstehenden Neufassung der Satzung zur Erhebung von Entgelt für Leistungen des Ambulanten Pflegedienstes der Stadt Grünberg wird zugestimmt:

SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON ENTGELT FÜR LEISTUNGEN DES AMBULANTEN PFLEGE- DIENSTES DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), des § 132a Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), in Verbindung mit den §§ 1 - 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 27.03.2014 nachstehende Satzung zur Erhebung von Entgelt für Leistungen des Ambulanten Pflegedienstes der Stadt Grünberg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme häuslicher Pflege- und Betreuungsleistung durch den Ambulanten Pflegedienst der Stadt Grünberg werden nach Maßgabe dieses Entgeltverzeichnisses, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gem. § 132a SGB V und §§ 75 und 89 SGB XI, zum Ersatz der durch die erbrachte Leistung entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit diese Leistungen nicht von der Kranken- oder Pflegekasse an den Leistungserbringer vergütet werden.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Entgeltpflichten

1. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der städtischen Krankenpflege und Ablehnung der Kostenübernahme durch die Kranken- / Pflegekasse.
2. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig.
3. Entgeltpflichtig ist, wer die Leistungen des Ambulanten Pflegedienstes der Stadt Grünberg in Anspruch genommen hat; im Falle des Ablebens des Leistungsnehmers, dessen Erben.

4. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 222, 227 und 261 AO.

§ 3

Maßstab und Satz der Entgeltschuld

1. Maßstab und Satz der Entgeltschuld ergeben sich im Einzelnen aus den jeweils gültigen Rahmenverträgen gem. § 132a SGB V und §§ 75 und 89 SGB XI. Diese Rahmenverträge können in den Räumen des Ambulanten Pflegedienstes während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
2. Bei der Festsetzung des Entgeltes wird zwischen den Dienstleistungen der Behandlungspflege und Grundpflagemassnahmen unterschieden.
3. Besondere Leistungen, welche nicht mit der Kranken-/Pflegekasse abgerechnet werden können, werden entsprechend dem Rahmenvertrag beim Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.
4. Dem Leistungsnehmer wird ein Anteil von den betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gem. § 82 SGB XI in Rechnung gestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Entgelt für Leistungen der Sozialstation Grünberg vom 03.03.1994 außer Kraft.

Grünberg, den

DER MAGISTRAT

DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)